



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 52 (S. 242-244)**  
Titel **Verordnung über die Entschädigung der Behörden  
der römisch-katholischen Körperschaft**  
Ordnungsnummer **182.32**  
Datum 30.09.1992

[S. 242] Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 11 a des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen  
vom 7. Juli 1963,  
beschliesst:

### 1. Synode

§ 1. Die Entschädigungen der Mitglieder der Synode für Sitzungen und Abordnungen betragen: Grund-  
entschädigungen

- für Ganztagsitzungen Fr. 210
- für Halbtagsitzungen Fr. 120
- für die Vorbereitung der Kommissionspräsidenten (nicht bei Subkommissionen)

auf Ganztagsitzungen Fr. 180

auf Halbtagsitzungen Fr. 100

- Als Reiseentschädigung generell:

Bahn-Retourbillett 2. Klasse oder Billett anderer öffentlicher Verkehrsmittel.

Für Beauftragte oder Gäste der Kirchensynode kann das Büro der Kirchensynode Bahnbillette 1. Klasse bewilligen. Für die Mitglieder der Zentralkommission und die ihr unterstellten Beauftragten, Beamten und Angestellten gelten die Ansätze gemäss kantonaler Beamtenverordnung und den dazugehörigen Vollziehungsbestimmungen.

- für Übernachtung mit Frühstück Fr. 90

§ 2. Für die Protokollführung durch ein Mitglied der Synode werden Protokollführung  
zusätzlich ausgerichtet:

- für Ganztagsitzungen der Synode Fr. 800
- für Halbtagsitzungen der Synode Fr. 500
- für Kommissionssitzungen // [S. 243] Fr. 200

Für die Bereinigung von Synodensitzungsprotokollen

- bei Ganztagsitzungen Fr. 150
- bei Halbtagsitzungen Fr. 100

§ 3. Die Mitglieder der Synode erhalten überdies einen pauschalen Spesenzuschlag  
Spesenzuschlag von Fr. 20 pro Sitzungstag der Synode; für Büro-

und Kommissionssitzungen beträgt der Zuschlag Fr. 10. Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, wird der Zuschlag nur einmal ausgerichtet.

§ 4. Der Präsident der Synode erhält neben den Entschädigungen gemäss §§ 1 und 3: Präsident

- eine Jahrespauschale von Fr. 6000
- eine jährliche Telefonpauschale von Fr. 400
- für die Ganztagsitzung eine Zulage von Fr. 240
- für die Halbtagsitzung eine Zulage von Fr. 120

§ 5. Weibel und Hausmeister erhalten für die Bedienung der Synode folgende Vergütungen: Hausdienste

- für die Ganztagsitzung Fr. 100
- für die Halbtagsitzung Fr. 50

§ 6. Dem Büro der Synode steht ausserdem für besondere Auslagen ein freier Kredit von Fr. 3500 pro Jahr, der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission je ein solcher von Fr. 700 pro Jahr zur Verfügung. Diese Beträge werden entsprechend der Änderung der Ansätze gemäss § 10 erhöht oder gekürzt. Freier Kredit

§ 7. Die Fraktionspräsidenten erhalten eine Pauschalentschädigung von Fr. 700 pro Jahr nebst der Vergütung von Portospesen. Fraktionspräsidenten

## 2. Zentralkommission

§ 8. Die Mitglieder der Zentralkommission erhalten jährlich Pauschalbesoldungen von Fr. 20000, der Präsident von Fr. 30000. Sitzungsgelder für Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen der Zentralkommission (Plenum und Sektionen) und der Synode entfallen. Grundentschädigung

§ 9. Für andere Sitzungen und Abordnungen im Auftrag der Zentralkommission werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: // [S. 244] Andere Entschädigungen

- für Sitzungen bis 2 ½ Std. Fr. 50
- für Halbtagsitzungen Fr. 80
- für Ganztagsitzungen Fr. 160

Ferner wird stets eine Fahrtentschädigung gemäss § 1 ausgerichtet. Die Mitglieder der Zentralkommission mit Wohnsitz in der Stadt Zürich erhalten für Fahrten auf Stadtgebiet eine jährliche pauschale Entschädigung von Fr. 100. Näheres regelt die Zentralkommission.

## 3. Weitere Bestimmungen

§ 10. Für die Mitglieder der Synode kann das Büro der Kirchensynode, für die übrigen Anspruchsberechtigten die Zentralkommission alle Ansätze anpassen, wenn der Staat seine Änderung der Ansätze



Ansätze erhöht oder wenn er seine Leistungen an die Körperschaft kürzt.

§ 11. Die Entschädigungen für die Mitglieder der Synode werden jährlich, jene für die Mitglieder der Zentralkommission halbjährlich abgerechnet. Das Sekretariat der Zentralkommission stellt für die Abrechnung Formulare zur Verfügung, die nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode einzureichen sind.

Abrechnung

§ 12. Im übrigen gilt für die Mitglieder der Behörden und der Verwaltung das staatliche Personalrecht. Die Bezüge gehen zu Lasten der Zentralkasse, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Für Entscheidungen in Personalfragen ist die Zentralkommission zuständig.

Ergänzendes  
Recht

#### **4. Schlussbestimmung**

§ 13. Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1992 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die gleichnamige Verordnung vom 20. Juni 1984 aufgehoben.

Inkrafttreten

Zürich, den 30. September 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hofmann

Der Staatsschreiber i. V.:  
Hirschi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.03.2015]